

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbegrenzung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
Baden-Württemberg Gemäß VO vom 23.06.2020, in der ab 06.08.2020 gültigen Fassung, gültig bis 30.09.2020.	Restaurants: 18.05. Hotels: 29.05.	Eine Maske ist immer bei direktem Kundenkontakt zu tragen, unabhängig, ob in der Innen- oder Außergastronomie. Entscheidend für die Pflicht zum Tragen einer Maske ist einzig und allein der Umstand, ob direkter Kundenkontakt besteht. Somit ist ab 01.07.2020 auch in der Außergastronomie eine Maske von Mitarbeitern zu tragen. Keine Maskenpflicht für Gäste.	Ja: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, wobei ab 01.07.2020 der ungefähre Zeitraum reicht (also z.B. vormittags, mittags, abends) es muss nicht mehr die genaue Uhrzeit erfasst werden!). Soweit vorhanden ebenso Telefonnummer. Die Angabe einer E-Mail-Adresse bei der Datenerhebung zur Kontaktnachverfolgung der Gäste wurde aus Datenschutzgründen ab 06.08.2020 gestrichen. Die E-Mail-Adresse von Gästen darf daher ab dem 06.8.2020 nicht mehr abgefragt werden! Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.	Nein.	Gemeinsam an einem Tisch sitzen darf man mit einer Gruppe von maximal 20 Personen oder mit Angehörigen der „engeren“ Familie (Verwandtschaft in gerader Linie, Geschwister und deren Nachkommen, Angehörige des eigenen Haushalts) ohne Personenzahlbeschränkung. Zu anderen Personen, außerhalb der eigenen Gruppe, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Für die Personen, denen es gestattet ist, an einem Tisch zu sitzen, ist das Einhalten des Mindestabstands somit nicht notwendig.	Ja.	„Handtuchabroller“ sind gemäß der amtlichen Begründung der ab 01.07.2020 geltenden CoronaVO unter der Voraussetzung fachgerechter Nutzung eine Alternative zu Einwegpapierhandtüchern. Hygienekonzept ist zu erstellen: Mit dem Begriff „Hygiene-konzept“ meint die Verordnung Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern und Verfahrensweisen zur Einhaltung der Hygieneanforderungen im Betrieb. Diese sind konkret zu benennen und die Durchführung der Maßnahmen darzustellen. In einem betrieblichen Hygienekonzept ist somit insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben z.B. Durchlüftung, Reinigung von Gegenständen und Oberflächen,	Nein.	Buffets sind dann zulässig, wenn der Mindestabstand und die Hygienegerichtlinien durchgängig eingehalten werden können. Es ist eine klare Wegeführung mit ausreichend breiten Zu- und Abgängen zum Buffet vorzusehen. Damit es nicht zur Bildung von Warteschlangen kommt, sind zeitliche Regelungen empfehlenswert, etwa dass Gäste tischweise zum Gang ans Buffet gebeten werden. Ein „Ausgabe-Büffet“, also die Speisenausgabe durch eine hinter dem Buffet stehende Servicekraft, verringert die Gefahr, dass Oberflächen am oder rund ums Buffet oder von auf dem Buffet	Nein.	Öffnung gilt auch für Schankwirtschaften.	Untersagt sind 1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und 2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020. Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich ab 1. Juli bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich 1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und 2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht. Hygieneanforderungen sind einzuhalten, Hygienekonzept ist zu erstellen und Datenerhebung ist durchzuführen. Untersagt sind Tanz-	Regelmäßige Lüftung von Innenräumen. Vorgaben für Hotelöffnung: Die Zimmer dürfen mit max. 20 Personen aus unterschiedlichen Haushalten belegt werden. Voraussetzung ist allerdings das bewusste Zusammentreffen unabhängig vom jeweiligen Zweck. Kontaktdatenerfassung. Erstellung eines Hygienekonzeptes. Keine Maskenpflicht mehr für Gäste an der Rezeption. Für Beschäftigte gilt: Eine Maske ist immer bei direktem Gästekontakt zu tragen. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen nur, wenn ein anderweitiger, mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen besteht oder wenn der Mitarbeiter z.B. aus medizinischen Gründen keine Maske tragen darf. Im öffentlichen Raum, wie z.B. im Eingangsbereich eines Hotel, muss ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden, soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind. Dies können Plexiglasscheiben sein, die in Länge und Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine „Tröpfchenübertragung“ zwischen Personen weitestgehend vermieden wird. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Ansammlungen von max. 20 Personen oder engere Familie. Voraussetzung ist dabei das bewusste Zusammentreffen unabhängig vom jeweiligen Zweck. Im nicht-öffentlichen Raum (z.B.

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
			Bei Betriebskantinen muss eine Datenverarbeitung nur bei externen Gästen erfolgen.				<p>Desinfektion von Gegenständen, die in den Mund genommen werden, Aus-tausch von Textilien nach Benutzung, etc. konkret im Betrieb umgesetzt werden.</p> <p>Der gastgewerbliche Unternehmer hat des weiteren sicherzustellen, dass eine rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben,</p> <p>Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen im Betrieb erfolgt.</p>		<p>liegenden Gegenständen - wie z.B. Servierlöffel oder Schöpfkellen - von mehreren Personen berührt werden. Für das Servicepersonal am Buffet gilt Maskenpflicht oder eine räumliche Trennvorrichtung zum Schutz der Gäste. Eine Alternative zum Ausgabe-Büffet kann die Vorportionierung der anzubietenden Speisen in geeignete abgedeckte Behältnisse sein oder das tellerweise Anrichten von Speisen, die mit Folie versehen abgedeckt, angeboten werden.</p>			<p>veranstaltungen mit Ausnahme von Tanz-aufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.</p>	<p>in Bereichen des Hotels, die exklusiv Hotelgästen zur Verfügung stehen) wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,50 Metern empfohlen.</p> <p>Ab 16.07.2020 gilt:</p> <p>Beherbergungsverbot:</p> <p>(1) Es ist untersagt, in Beherbergungsbetrieben Gäste zu beherbergen, die sich in einem Land-, Stadtkreis oder einer kreisfreien Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem der Schwellenwert von 50 neu gemeldeten SARS-CoV-2-Fällen (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner in den vorangehenden sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritten wurde. Maßgeblich hierfür sind die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt nicht für Gäste, die gegenüber dem Beherbergungsbetrieb</p> <p>1. glaubhaft machen, dass sie sich in den vorangehenden sieben Tagen vor dem Beginn der Beherbergung nicht in einem Land-, Stadtkreis oder einer kreisfreien Stadt nach Absatz 1 aufgehalten haben, oder</p> <p>2. nachweisen, dass sich das Infektionsgeschehen nach Absatz 1 Satz 1 auf einen örtlich abgrenzbaren Bereich innerhalb der jeweiligen Gemeinde oder Stadt begrenzt hat und glaubhaft machen, dass sie sich in den</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
													<p>vorangehenden sieben Tagen vor dem Beginn der Beherbergung nicht in diesem Bereich aufgehalten haben, oder</p> <p>3. nachweisen, dass keine Anhaltspunkte einer Infektion mit dem Coronavirus bei ihnen vorhanden sind.</p> <p>Der Nachweis nach Satz 1 Nummer 2 kann durch Vorlage einer Bescheinigung der für den Infektionsschutz örtlich zuständigen Behörde des betroffenen Bereichs erfolgen. Der Nachweis nach Satz 1 Nummer 3 muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach § 3 erfolgen.</p> <p>Ärztliches Zeugnis:</p> <p>Das ärztliche Zeugnis nach § 2 Absatz 2 Satz 2 muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt wurde. Das ärztliche Zeugnis darf nicht älter als 48 Stunden sein und muss der Textform entsprechen. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund steht einem ärztlichen Zeugnis gleich, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllt sind.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
													<p>Verarbeitung personenbezogener Daten:</p> <p>Der Beherbergungsbetrieb hat ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach folgende personenbezogene Daten des Gastes zu erheben und zu speichern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Nachname, 2. Anschrift, 3. Telefonnummer, 4. Datum und Zeitraum der Anwesenheit im Beherbergungsbetrieb, 5. Wohnsitz oder Wohnsitze, 6. Aufenthaltsorte der vorangehenden sieben Tage, wenn von Nummer 5 abweichend, 7. den Umstand der Einsichtnahme in die Nachweise nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3. <p>(2) Die Daten nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 sind für einen Zeitraum von vier Wochen ab Beendigung des Aufenthalts aufzubewahren und sodann zu löschen. Die Daten nach Absatz 1 Nummern 5 bis 7 sind nach Beendigung der Beherbergung zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.</p> <p>(3) Die Daten nach Absatz 1 darf der Beherbergungsbetrieb ausschließlich zur</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
													Überprüfung einer Ausnahme nach § 2 Absatz 2 verwenden. (4) Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.
Bayern Gemäß der ab 02.09.2020 gültigen VO, gültig bis 18.09.2020, dem Hygienekonzept Gastronomie, zuletzt geändert am 11.08.2020 und dem Hygienekonzept Beherbergung, zuletzt geändert am 11.08.2020.	Außergastro/Biergärten: 18.05. Innengastro (Nur Speisewirtschaften): 25.05.2020 Hotels: 30.05.	Für das Personal im Servicebereich oder in Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie für die Gäste, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden, gilt Maskenpflicht.	Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnr. oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.	Tische im Innenbereich sind grundsätzlich vorab zu reservieren. Gruppenreservierung für mehrere Tische ist unzulässig. Auch bei Spontanbesuchen sind Kontaktdaten aufzunehmen Betriebe können mit elektronischen Reservierungssystemen zur Steuerung der Frequenz und mit Platzierungssystemen arbeiten.	Bei Gästen, die nicht demselben oder einem anderen Hausstand angehören oder der Familie/Verwandtschaft angehören oder bei mehr als 10 Personen aus verschiedenen Haushalten: Mindestabstand 1,5 m oder geeignete Trennvorrichtungen.	Ja. Gegenüber Gästen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Ausschluss vom Besuch der Gaststätten: Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen/ Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Die Gäste sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B.	Ein Schutz- und Hygienekonzept ist auszuarbeiten. Gästen und Mitarbeitern werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Mitarbeiter werden zum richtigen Händewaschen geschult. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten. Gästetoiletten werden regelmäßig gereinigt. Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen. Lüfter und	Nein.	Selbstbedienung erfolgt entweder an Bedienbuffets unter Einhaltung der örtlichen Hygienegegebenheiten aus der Gefährdungsbeurteilung oder an offenen Buffets unter folgenden Voraussetzungen: Gäste können verpackte Produkte selbst entnehmen sowie offen präsentierte Speisen und Getränke, wenn Einweg-Handschuhe oder Einweg-Vorlegebesteck verwendet werden. Dabei muss der Infektionsschutz in gleicher Weise gewährleistet werden	Ja, siehe Reservierungspflicht.	Ausschank in Wirts- oder Biergärten und auf Freischankflächen explizit erlaubt. Kneipen müssen weiter geschlossen bleiben. Kabinettschluss vom 08.09.2020: Nach monatelanger Corona-Zwangspause dürfen ab 19.09.2020 auch Bars und Kneipen in Bayern wieder öffnen - unter Auflagen. Für Schankwirtschaften sollen nach einem Kabinettschluss vom Dienstag dann die gleichen Regeln gelten wie für Speisewirtschaften, zudem muss in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen. Discos und	Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 100 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Kinder werden unabhängig vom Alter bei der Zahl der Personen mitgezählt. Abweichend davon	Mitarbeiterschulungen. Jeder Betrieb hat über ein Lüftungskonzept zu verfügen. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und ggf. Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Eine Bewirtung wird an Tischen durchgeführt. Gäste müssen an Tischen platziert werden. Vorgaben für die Hotelöffnung: 1,5 Abstand zwischen Gästen, die der aktuellen Kontaktbeschränkung unterliegen. Gäste, für die die aktuelle Kontaktbeschränkung gilt, dürfen nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden. Maskenpflicht für Personal im Servicebereich, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und für Gäste, solange sie sich nicht am Tisch des Restaurantbereichs oder in ihrer Wohneinheit aufhalten. Soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist, entfällt die Maskenpflicht für das Personal. Der Betreiber hat ein

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
						<p>durch Aushang).</p> <p>Gäste werden über richtiges Händewaschen (Aushang) und Abstandsregelungen auch im Sanitärbereich informiert.</p>	<p>Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, eine Ausnahme gilt für elektrische Handtrockner mit HEPA-Filterung.</p>		<p>können wie bei Bedienbuffets. Zudem ist jeweils sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt werden.</p>		<p>Clubs bleiben jedoch noch zu.</p>	<p>gelten die Gastronomieauflagen, wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet. Die genannten Teilnehmergrenzen gelten jedoch auch bei Veranstaltungen in einem gastronomischen Betrieb.</p> <p>Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen, die beruflich oder dienstlich veranlasst sind, sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die der Kontaktbeschränkung unterliegen. In geschlossenen Räumen max. 100 und unter freiem Himmel max. 200 Teilnehmer. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Teilnehmer in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400. Für die Teilnehmer gilt in geschlossenen</p>	<p>Schutz- und Hygienekonzept sowie, falls Gästeparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten.</p> <p>1Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege kann im Bayerischen Ministerialblatt Landkreise, Gemeinden oder abgegrenzte Gemeindeteile innerhalb Deutschlands bekanntgeben, bei denen aufgrund infektionsrechtlicher Daten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. 2Betriebe nach Abs. 1 Satz 1 dürfen keine Gäste aufnehmen, die aus einem der nach Satz 1 bekannt gemachten Gebiete anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben. 3Ausgenommen sind Gäste, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. 4Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das Robert Koch-Institut in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. 5Das Verbot der Aufnahme nach Satz 1 gilt ferner nicht für Gäste, die</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Für gastronomische Angebote gelten die Gastronomieauflagen. Die genannten Teilnehmergrenzen gelten jedoch auch bei Veranstaltungen in einem gastronomischen Betrieb.</p>	<p>1. zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen oder 2. einen sonstigen triftigen Reisegrund wie insbesondere einen Besuch bei Familienangehörigen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, eines Lebenspartners oder Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen haben. Im Übrigen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen. Für Einreisende aus Risikogebieten außerhalb Deutschlands gelten die Regelungen der Einreise-Quarantäneverordnung.“</p>
<p>Berlin</p> <p>Gemäß der ab 05.09.2020 gültigen VO, gültig bis 31.12.2020.</p>	<p>Restaurants: 15.05.</p> <p>Hotels: 25.05.</p>	<p>Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen zu tragen in Gaststätten von Personal mit Gästekontakt und Gästen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten.</p> <p>Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen</p>	<p>Eine Anwesenheitsdokumentation ist zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind und soweit Speisen oder Getränke im Freien serviert oder im Wege der Selbstbedienung zum Verzehr im Bereich der genehmigten Außengastronomie abgegeben werden. Folgende Daten sind zu erheben: Vor- und Familienname, Telefonnummer, vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit und gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer. Aufbewahrungsdauer: 4 Wochen,</p>	<p>Nein.</p>	<p>Die Bestuhlung ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Absatz 3 fallen (Lebenspartner, Angehörige des eigenen Haushalts), ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Abweichend davon dürfen Gruppen von bis zu 6 Personen mit weniger als 1,5 Metern Abstand untereinander an einem Tisch sitzen. Zwischen den 6er-Gruppen muss in Innenräumen der Abstand gewahrt sein.</p> <p>Im Freien kann der Mindestabstand unterschritten werden,</p>	<p>Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.</p>	<p>Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Selbstbedienungsbuffets sind erlaubt. Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen berücksichtigt werden (z.B. Abstand in Warteschlangen, Organisation von Laufwegen, verstärktes Reinigungsregime).</p>	<p>Ja, siehe Maskenpflicht.</p>	<p>Dürfen öffnen.</p>	<p>Tanzveranstaltungen in Gaststätten sind nicht zulässig.</p> <p>Vom 1. September bis zum Ablauf des 30. September 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 750 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden verboten.</p>	<p>Individuelles Schutz- und Hygienekonzept ist in sämtlichen Betrieben zu erstellen.</p> <p>In Gaststätten und Schankwirtschaften dürfen Speisen und Getränke nur an Tischen und sitzend an Theken und Tresen verzehrt werden.</p> <p>Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen.</p> <p>In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die im Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung nach § 2 Absatz 3 festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden.</p> <p>Vorgaben für die Hotelöffnung:</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
		können oder bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungs-fähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird und Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.	danach ist die Dokumentation zu löschen oder zu vernichten. Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Verantwortlichen haben anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren.		sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sichergestellt ist (bspw. Mit einer Trennwand). Somit kann im Außenbereich der Mindestabstand zwischen 6er-Gruppen mit bestimmten Maßnahmen unterschritten werden.							<p>Vom 1. September bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5 000 zeitgleich Anwesenden verboten.</p> <p>Maskenpflicht für Personal mit Gästekontakt und für Gäste gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen für Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten.</p> <p>Die sonstigen Auflagen für Gastronomiebetriebe gelten auch bei geschlossenen Gesellschaften in Gaststätten oder sonstigen Feierlichkeiten angemieteten Räumlichkeiten.</p>	<p>Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen dürfen touristische Übernachtungen anbieten. Trockensaunen sind erlaubt. Aufgüsse in Trockensaunen sind verboten.</p> <p>Anwesenheitsdokumentation ist zu führen. Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen. Anwesenheitsdokumentation ist zu führen. In geschlossenen Räumen ist seitens der Gäste auch in Hotels eine Maske zu tragen.</p> <p>Ab 26.06.2020 gilt: Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einer innerdeutschen Risikoregion in das Land Berlin einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Eine Risikoregion ist eine Region in der ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Die Einstufung als Risikoregion erfolgt durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatskanzlei und wird durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht. Nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis nebst aktuellem</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
													Laborbefund in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV 2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.
Brandenburg	Restaurants: 15.05. Hotels: 25.05.	Nein.	Ja. In einem Anwesenheitsnachweis sind zu erfassen: Vor- und Familienname und die Telefonnummer oder E-Mailadresse der Betroffenen. Der Anwesenheitsnachweis ist für 4 Wochen aufzubewahren oder zu speichern. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist der Anwesenheitsnachweis zu vernichten oder zu löschen.	Nein.	Nach der Umgangsverordnung vom 12.06.2020 ist nicht die Anzahl von Personen pro Tisch entscheidend, sondern der Abstand der Personen zueinander. Prinzipiell gilt ein Mindestabstand von 1,50 m. Abweichend davon dürfen bis zu sechs Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern an einem Tisch sitzen. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen.	Nein.	Ergänzend sind die von Branchen-, Berufs- und Fachverbänden für ihre Mitglieder erarbeiteten bereichsspezifischen Konzepte und Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu beachten.	Nein.	Nicht verboten.	Nein.	Dürfen öffnen.	Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss am 12. Juni 2020 Begrenzungen für öffentliche und private Veranstaltungen ab 15.06.2020 weitgehend aufgehoben. Die bisherigen Regeln für Veranstaltungen mit bis zu 1.000 Teilnehmern, die nicht als Großveranstaltungen zählen, entfallen. Das gilt auch für Gottesdienste oder Konzerte. Bei Veranstaltungen muss das	Regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft. Raumtechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben. In Beherbergungsstätten ist folgendes sicherzustellen: Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, Erfassen von Personendaten in einem Anwesenheitsnachweis. In gemeinschaftlich genutzten Räumen ist die Einhaltung des allgemeinen Abstandsgebots und ein regelmäßiger Austausch der Raumluft durch Frischluft sicherzustellen.

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>Abstandsgebot eingehalten werden und die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen beachtet werden. In geschlossenen Räumen muss aber auf Frischluft geachtet und Teilnehmer müssen erfasst werden.</p>	<p>Raumlufttechnische Anlagen sind ohne Umluft zu betreiben.</p> <p>Es gilt ein Beherbergungsverbot für Gäste, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland anreisen, in dem bzw. der in den letzten sieben Tagen vor der Anreise eine stark erhöhte Zahl von Infizierten zu verzeichnen war. Diese Zahl liegt bei 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche und bezieht sich auf eine flächige Ausbreitung des Virus, die über einen klar identifizierbaren und isolierbaren Bereich oder eine Einrichtung hinausgeht. Sollten die jeweils zuständigen Behörden die betroffenen Gebiete öffentlich noch weiter eingrenzen (z.B. auf ganz konkrete Postleitzahlen), gilt das Verbot nur für diese Bereiche.</p> <p>Ausgenommen sind Gäste, die über einen negativen ärztlich attestierten Covid19-Test verfügen, der höchstens 48 Stunden vor Anreise erfolgt ist sowie Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
<p>Bremen</p> <p>Gemäß der ab 09.09.2020 gültigen Verordnung, gültig bis 09.10.2020.</p>	Restaurants und Hotels: 18.05.	<p>Keine generelle Maskenpflicht für Mitarbeiter. Grds. muss im Hygienekonzept dargelegt werden welche Hygienemaßnahmen und Hygieneregeln zur Vermeidung von Infektionen vorgesehen sind; zum Beispiel durch das Aufstellen von Schutzvorrichtungen oder die hierzu nachrangige Festlegung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</p> <p>Sofern die räumlichen Verhältnisse oder die Art der ausgeführten Tätigkeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Beschäftigten nicht zulassen, sind geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen anzubringen oder nachrangig eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Keine Maskenpflicht für Gäste.</p>	In geschlossenen Räumen: Name und Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der betroffenen Personen sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes ist durch die verantwortliche Person zu erheben, ohne dass Dritte Kenntnis von den Daten erlangen können, zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren. Ein Gast darf nur bedient werden, wenn sie oder er mit der Dokumentation einverstanden ist. Sofern es zur Infektionskettenverfolgung erforderlich ist, ist das zuständige Gesundheitsamt zum Abruf dieser Daten befugt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach sind die Kontaktdaten zu löschen.	Nein.	Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum ist, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Bei der Ausübung von Sport und beim Singen oder bei ähnlichen Tätigkeiten in geschlossenen Räumen, die eine intensive Atmung bedingen, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte zwischen Angehörigen von zwei Hausständen oder von einer Gruppe mit bis zu 10 Personen aus mehreren Hausständen.	Nein.	Ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen. Regelmäßige Reinigung.	Nein.	Buffets sind nicht verboten.	Ja, bzgl. Registrierungspflicht.	Dürfen öffnen.	<p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit max. 250 Teilnehmern erlaubt. Mindestabstandsregeln, betriebliches Schutz- und Hygienekonzept und Kontaktverfolgung müssen beachtet werden.</p> <p>Unter freiem Himmel sind max. 400 Teilnehmer zugelassen.</p> <p>Bei Veranstaltungen ist zudem abhängig von dem räumlichen Umfang des Veranstaltungsortes eine Obergrenze der höchstens zuzulassenden Personenanzahl festzulegen.</p> <p>In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 verboten: Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden. Auch der Besuch der genannten Veranstaltungen ist verboten.</p>	<p>Keine gesonderte Erwähnung von Hotellerie und Gastronomie in der Corona-Verordnung. Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln.</p> <p>Ausreichende Lüftung in geschlossenen Räumen muss gewährleistet sein.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>Abweichend davon können Messen, Kongresse, Tagungen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und vergleichbare Veranstaltungen von den Ortspolizeibehörden unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden zugelassen werden, soweit die Veranstalterin oder der Veranstalter ein geeignetes Schutz- und Hygienekonzept vorlegt. Eine Namensliste der teilnehmenden Personen zur Kontaktverfolgung nach ist zu führen; die Namensliste ist einen Monat aufzubewahren. Die Zulassung nach Satz 1 muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung nach Satz 1 darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Schutz- und Hygienekonzept nach Satz 1 vorgesehenen Maßnahmen sicherstellen.</p>	

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
<p>Hamburg</p> <p>Gemäß VO vom 30.06.2020, geändert durch VO vom 25.08.2020, gültig ab 01.09.2020 gültig bis 30.11.2020.</p>	Restaurants und Hotels: 13.05.2020	<p>Maskenpflicht für Mitarbeiter in Gastronomie-betrieben nicht explizit geregelt. Jedoch wird auf die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers verwiesen (BGN). Danach gilt: Maskenpflicht für MA, wenn Abstand von 1,5 Metern untereinander nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Keine Maskenpflicht für Gäste.</p>	<p>Als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen; Die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); danach sind die Daten zu löschen.</p> <p>Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebes oder des Ladenlokals oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.</p>	Nein.	<p>Bei Zusammenkünften von bis zu 10 Personen aus verschiedenen Haushalten gilt das Abstandsgebot nicht. Somit dürften 10 haushaltsfremde Personen an einem Tisch sitzen, ohne dass dort auf den Mindestabstand geachtet werden muss.</p> <p>Sitz- oder Stehplätze müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, die dem Kontaktverbot unterfallen, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind.</p>	Ja.	<p>Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen.</p> <p>In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.</p>	Nein.	<p>Bis 31.08.2020 gilt: Verbot von Selbstbedienungsbuffets.</p> <p>Selbstbedienungsbuffets ab 01.09.2020 nicht mehr verboten.</p>	Nein.	Erlaubt.	<p>Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind im Freien mit bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Bei Veranstaltungen mit über 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind im Schutzkonzept gemäß § 6 die Anordnung der festen Sitzplätze, der Zugang und Abgang des Publikums, die Belüftung, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen detailliert darzulegen.</p> <p>Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind im Freien mit bis zu 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Erfolgt während der Veranstaltung oder in den Pausen ein Alkoholausschank, reduziert sich die Anzahl der zulässigen</p>	<p>Bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot einhalten können;</p> <p>in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.</p> <p>Bis 31.08.2020 gilt: Die Nutzung von Shishas oder anderer Wasserpfeifen ist untersagt. Ab 01.09.2020 gilt: Es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.</p> <p>Vorgaben für Hotelöffnung:</p> <p>Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden. Bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;</p> <p>In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen;</p> <p>Häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen;</p> <p>In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils um die Hälfte. Bis 31.08.2020 gilt: In geschlossenen Räumen darf die Anzahl der auf der Veranstaltungsfläche anwesenden Personen eine Person je zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche nicht überschreiten (Regelung entfällt ab 01.09.2020).</p> <p>Außerdem müssen folgende Vorgaben erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten; 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; 3. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben; 4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten; 5. Bis 31.08.2020 gilt: Selbstbedienungsbuffets dürfen nicht 	<p>reduziert, zu gewährleisten. Kontaktdatenerfassung. Gemeinschaftlich genutzte Saunas sind geschlossen zu halten.</p> <p>Maskenpflicht für Mitarbeiter in Beherbergungsbetrieben nicht explizit geregelt. Jedoch wird auf die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers verwiesen (BGN). Danach gilt: Maskenpflicht für MA, wenn Abstand von 1,5 Metern untereinander nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Ab 01.09.2020 dürfen Sauna- und Dampfbadeinrichtungen unter strengen Auflagen geöffnet werden (Schutzkonzept, Kontaktdatenerfassung, Nutzung ist nur einzeln oder durch die in der Verordnung bestimmten Personengruppen zulässig)</p> <p>Keine Maskenpflicht für Gäste.</p> <p>Gäste mit touristischem Aufenthaltszweck haben schriftlich zu bestätigen, dass sie sich in den vorangegangenen 14 Tagen nicht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufgehalten haben, in dem oder in der nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen höher als 50 ist. Abweichend davon ist die Bereitstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken für</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>angeboten werden. Ab 01.09.2020 sind Selbstbedienungsbuffets nicht mehr verboten.</p> <p>6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.</p> <p>Alle Gastro-nomieauflagen gelten auch für Veranstaltungen in Gastro-nomiebetrieben.</p>	<p>Personen, die sich in einem genannten Gebiet aufgehalten haben nur zulässig, wenn die betreffenden Personen bei Ankunft der Betreiberin oder dem Betreiber des Übernachtungsangebots ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden zuvor erfolgte. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund gilt als ärztliches Zeugnis. Es genügt die Textform; digital oder auf Papier.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
<p>Hessen</p> <p>Gemäß VO vom 07.05.2020 in der ab 15.08.2020 gültigen Fassung, gültig bis 31.10.2020.</p>	Restaurants und Hotels: 15.05.	<p>Maskenpflicht Für MA im Service. Dies gilt nicht für Bereiche, zu denen ausschließlich das Personal Zutritt hat und anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen getroffen werden.</p> <p>Keine Maskenpflicht für Gäste.</p>	<p>Es muss sichergestellt sein, dass Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren.</p>	Nein.	<p>Durch Abstände der Tische muss der Mindestabstand eingehalten werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden.</p> <p>An einem Tisch dürfen höchstens 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten sitzen bzw. Personen aus 2 Haushalten.</p> <p>Es wird empfohlen, dass pro Person bei Veranstaltungen drei Quadratmeter Grundfläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Wenn bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen Zuschauer zugelassen sind, müssen diese personalisiert vergeben werden (Namentlicher Sitzplan erforderlich).</p>	Ja.	„Geeignete Hygienemaßnahmen müssen getroffen und überwacht werden“.	Nein.	Nicht verboten.	Nein.	<p>Öffnungs-voraussetzungen gelten für Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststätten-gesetzes, Mensen, Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe. Schankwirtschaften sind nicht ausgenommen.</p>	<p>Öffentliche Veranstaltungen bis 100 (ab 22.06.2020: 250) Personen sind genehmigungsfrei unter Auflagen möglich. So müssen unter anderem die Kontaktdaten hinterlegt werden.</p> <p>Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen benötigen eine Sondergenehmigung, und es sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Findet eine Familienfeier als geschlossene Gesellschaft in den Räumen der Gaststätte statt, darf die Gesellschaft wie gewohnt zusammenkommen. Es gibt z.B. keine Beschränkung der Personenzahl, die an einem Tisch zusammen sitzen darf. Die Hygieneregeln sind selbstverständlich weiterhin zu beachten. Gleichzeitig muss eine Liste der anwesenden Gäste mit Name, Anschrift und Telefonnummer - für den Fall der Fälle - im Betrieb hinterlegt sein.</p>	<p>Vorgaben für Hotelöffnung: Hoteleigene Schwimmbäder, Saunen und Wellnessbereiche dürfen NUR von Übernachtungsgästen genutzt werden. Es werden geeignete Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI getroffen und überwacht. Es erfolgen Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen.</p> <p>Ab 28.06.2020 gilt: Übernachtungsbetriebe dürfen keine Personen aufnehmen, die aus einem Gebiet außerhalb Hessens anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARSCoV2Virus nach den Feststellungen des Robert Koch Instituts höher als 50 je 100000 Einwohnern liegt. Sofern es sich um ein lokaleingrenzbare Infektionsgeschehen handelt und die zuständigen Behörden lediglich regional begrenzte Maßnahmen angeordnet haben, werden von Satz 1 ausschließlich Personen erfasst, die aus diesen regionalen Bereichen anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben. Von Satz 1 nicht erfasst sind Personen,</p> <p>1. die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem SARSCoV2 Virus vorhanden sind, und dieses dem für den Ort des Aufenthaltes zuständigen Gesundheitsamt</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
													<p>auf Verlangen unverzüglich vorlegen,</p> <p>2. deren Aufenthalt zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst ist oder</p> <p>3. die einen sonstigen triftigen Grund haben, beispielsweise den Besuch engerer Familienangehöriger, eines Lebenspartners oder Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Wahrnehmung eines Sorge oder Umgangsrechts oder die Wahrnehmung der Aufgaben eines Beistandes oder die Pflege schutzbedürftiger Personen.</p> <p>Das ärztliche Zeugnis darf sich nur auf eine Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. In begründeten Fällen können durch das zuständige Gesundheitsamt Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
Mecklenburg-Vorpommern Gemäß der ab 10.09.2020 gültigen VO, gültig bis 09.10.2020.	Restaurants: 09.05. Hotels: 18.05.	Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Gäste müssen, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine MNB tragen.	Ja, eine Person pro Gästegruppe muss mit folgenden Angaben in einer Anwesenheitsliste erfasst werden: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, Tischnummer, sowie Uhrzeit und Datum des Besuches der Gaststätte. Die jeweiligen Tageslisten sind vom Betreiber oder der Betreiberin für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben. Danach ist die Liste zu vernichten. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Liste ist nach Ablauf der „Aufbewahrungsfrist“ zu vernichten.	Grundsätzlich Ja. Eine Direktannahme von Gästen ohne Voranmeldung ist nur zulässig, wenn Warteschlangen offensichtlich vermieden werden.	1,5 m Abstand zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen. Max. 10 Gäste pro Tisch.	Nein.	Wechsel der Tischdecken nach jeder Tischbelegung bzw. Reinigung der Tische und Handkontaktflächen der Stühle. Engmaschige Reinigungsfrequenzen der Handkontaktflächen und der Sanitärräume.	6 – 2 Uhr Folgetag.	Bei Buffets (als Selbstbedienung) für Gäste, die an einzelnen Tischen mit 1,5 Metern Mindestabstand sitzen und deren Daten separat (tisch-bezogen 1 Gast) erfasst werden, gilt Folgendes: a) Im gesamten Buffetbereich gilt die Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeiter. b) Die Belegung am Buffet ist grundsätzlich als Einbahnstraßensystem einzurichten und geeignet zu kennzeichnen. c) Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gästen am Buffet. Bodenmarkierungen kennzeichnen die Einhaltung der geforderten 1,5 Meter Abstand an den	Ja, siehe Maskenpflicht bei Mitarbeitern	Dürfen öffnen. Clubs und Discotheken dürfen als Gaststätten öffnen. Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten (Ausnahme: Zusammenkünfte aus familiärem Anlass als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 75 Personen) Zusammenkünfte aus familiärem Anlass als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 75 Personen)	Zusammenkünfte aus familiären Anlässen können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 75 Personen in separaten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Die hygienischen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. 10-Gäste-pro-Tisch Regel und Abstandsgebot gilt hier nicht. Veranstaltungen sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 200 Personen (in begründeten Ausnahmen bis 400 Personen) und im Freien mit bis zu 500 Personen (in begründeten Ausnahmen mit bis max. 1.000 Personen) erlaubt. Voraussetzung ist die Einhaltung von strengen Hygieneauflagen wie dem Abstandsgebot und der 10-Gäste-pro-Tisch-Regel. Außerdem sind derartige Veranstaltungen der zuständigen Gesundheitsbehörde anzuzeigen.	Tanzen und ähnliche Aktivitäten sind in allen Gaststätten verboten. Ausnahme: Zusammenkünfte aus familiärem Anlass als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 75 Personen. Sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und ggf. Öl und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereitstehen, müssen diese nach jeder Tischbelegung gereinigt werden. In Räumen muss die Funktionstüchtigkeit vorhandener Be- und Entlüftungsanlagen sichergestellt sein. Öffnungsvoraussetzungen für die Hotellerie: Einreise und Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern ist gestattet. Personen, die sich 1. innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem vom durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und vom Robert Koch-Institut unter der Internetadresse https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete veröffentlichten internationalen Risikogebiet (ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
									<p>einzelnen Entnahmestellen.</p> <p>d) Vor Nutzung des Buffets hat sich jeder Gast die Hände zu desinfizieren (zum Beispiel durch Desinfektionsspender am Eingang zu Buffet).</p> <p>e) Eine ausreichende Luftzirkulation ist sicherzustellen.</p> <p>600 Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2020 Nr. 46</p> <p>f) Generell sind Anlegebestecke zu benutzen und in regelmäßigen Abständen auszutauschen. Buffetentnahme mit eigenem Besteck ist auszuschließen.</p> <p>g) Lebensmittel werden vorzugsweise in Einzelabpackungen zur Entnahme durch</p>				<p>2 besteht) aufgehalten haben oder</p> <p>2. in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts pro 100 000 Einwohner höher als 50 ist,</p> <p>ist die Einreise nach oder der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern untersagt.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
									den Gast angeboten, kein Abschneiden von Brot durch Gäste. h) Die Buffetnachbestückung erfolgt durch die Küchenmitarbeiter mit Abstand, Handschuhen und Maske. i) Mitarbeiter werden eingeteilt, um die Buffetaufsicht und die damit verbundene Einhaltung der Vorgaben regelmäßig zu kontrollieren. Über alle Vorgaben sind die Gäste mit geeigneten Hinweisen zu informieren.				

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin:	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung	Aushangpflicht /Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben Reinigung/Desinfektion	Eingeschränkte Öffnungszeiten	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außengastro	Regelung zu Schankwirtschaften?	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
Niedersachsen Gemäß der ab 12.09.2020 gültigen Verordnung, gültig bis 30.09.2020.	Restaurants: 11.05. Hotels: 25.05.	Ja, für die jeweils dienstleistende Person. Eine Mund-Nasen-Bedeckung haben außerdem zu tragen: Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen und Angeboten einschließlich Dienstleistungsbetrieben und -einrichtungen in geschlossenen Räumen, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot eingehalten wird.	Ja. Familienname, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, sowie Erhebungszeit und Erhebungsdatum und sind zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren und spätestens 1 Monat nach dem Besuch des Gastes zu löschen. Andernfalls darf ein Zutritt nicht gewährt werden. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.	Nein.	Nach wie vor gilt das grundsätzliche Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Personen. Ausnahmen gelten, wenn max. 2 Haushalte oder Gruppen von max. 10 Personen zusammentreffen.	Nein.	Hygienekonzepte sind umzusetzen. Es reicht nicht aus, nur das Hygienekonzept öffentlich zu machen. Vielmehr ist der Betreiber in der Pflicht auch die Einhaltung seines Hygienekonzeptes zu überwachen und einzufordern. Das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden und von Sanitäreinrichtungen ist sicherzustellen.	Nein.	Das Verbot von Selbstbedienbuffets ist aufgehoben. Selbstbedienbuffets sind allerdings an ein Hygienekonzept gebunden. D.h. Handdesinfektion am Buffet möglich, Mund-Nasen-Bedeckung der Gäste am Buffet, Abstandsmarkierung 1,5 m auf dem Boden vor dem Buffet, Einbahnstraßensystem am Buffet.	Nein.	Die Öffnung von Bars ist ausdrücklich erlaubt. Vorgaben für Shisha-Bars: Der Betreiber der Einrichtung hat sicherzustellen, dass eine Shisha-Pfeife je Person genutzt wird, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und jede Shisha-Pfeife nach jeder Benutzung gründlich gereinigt und desinfiziert wird.	Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen. Auch der Besuch der in Satz 1 genannten Veranstaltungen ist verboten. Unter Einhaltung der Hygieneanforderungen ist die Teilnahme an 1. Hochzeitsfeiern und standesamtlichen Trauungen sowie entsprechenden Jubiläen, 2. Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern sowie 3. Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen	Gäste müssen die Möglichkeit der Händereinigung haben. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen müssen getroffen werden. Es ist sicherzustellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. Vorgaben für die Hotelöffnung: Erstellung Hygienekonzeptes. Die Gäste sind durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung das Abstandsgebot einzuhalten. Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten die Gastronomieauflagen.

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle zulässig, jedoch mit jeweils nicht mehr als 50 Personen.	
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Gemäß der VO in der ab 16.09.2020 gültigen Fassung und der Hygiene- und Infektionsschutzstandards, gültig bis 30.09.2020.</p>	<p>Restaurants: 11.05.</p> <p>Hotels: 18.05.</p>	<p>Beschäftigte mit Gästekontakt müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, soweit kein alternativer Schutz im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 3 der CoronaSchVO eingesetzt wird (falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt, kann eine Bedeckung durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden).</p> <p>Maskenpflicht für Gäste in geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen außer am Sitzplatz.</p> <p>Sofern Personen aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, sind die medizinischen Gründe ab 23. September</p>	<p>Kundenkontaktdaten der Gäste sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Innen- und Außergastronomie sind für jede Tischgruppe - unter Einholen des Einverständnisses - zu erheben. Dabei ist ausdrücklich eine einfache, auf den Tischen ausliegender Liste (einschließlich Einverständniserklärung zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzenden Personengruppe ausreichend. Aufbewahrungsfrist: 4 Wochen.</p>	<p>Nein. Soll-Bestimmung</p>	<p>1,5 m Abstand zwischen den Tischen. (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen). Ausnahme: bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.</p> <p>Tischanordnung bei Sitzbereichen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.): Einhaltung eines 1,5 m Abstandes zu den Bewegungsräumen des Personals. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zusätzlichen Barrieren zulässig (z. B. Plexiglas wie im Einzelhandel).</p> <p>Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören (Familien, zwei häusliche Gemeinschaften, 10 Personen aus mehr als 2 Haushalten).</p>	<p>Ja.</p>	<p>Reinigung Kontaktflächen (Tisch, Stuhl, Speisekarte, Gewürzspender etc. Arbeitsflächen) nach jedem Gebrauch.</p> <p>Gebrauchte Textilien u. ä. sind mit jedem Gästewechsel zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.</p> <p>Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Speisen werden am Tisch ausschließlich als Tellergerichte serviert</p> <p>Selbstbedienungsbuffets sind nur zulässig, wenn die Gäste sich vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsmittelspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Eine möglichst gute Abschirmung oder Abdeckung der Speisen ("Spuckschutz" o.ä.) ist zusätzlich sinnvoll.</p>	<p>Ja, bzgl. Maskenpflicht.</p>	<p>Kneipen und Bars (auch Shisha-Bars) ausdrücklich von der Öffnung erfasst.</p>	<p>Gastronomische Betriebe dürfen abgetrennte und gut zu durchfließende Räumlichkeiten für nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung stellen.</p> <p>Gesellige Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahme: Herausragender Anlass mit max. 150 Teilnehmern (Hochzeit, Taufen, Geburtstage, Jubiläen, Beerdigung etc.).</p> <p>Ein Fest nach § 13 Absatz 5 CoronaSchVO kann in der gastronomischen Einrichtung in vom übrigen Gastverkehr abgetrennten Räumlichkeiten mit höchstens</p>	<p>Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht).</p> <p>Über Tischanordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten.</p> <p>Alle Gast- und Funktionsräume sind zu belüften.</p> <p>Gästen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.</p> <p>Vorgaben für die Hotelöffnung:</p> <p>In Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sind Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken für Personen aus einem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales festgelegten und veröffentlichten Gebiet oder einer Einrichtung mit erhöhtem Infektionsgeschehen untersagt, die nicht über ein ärztliches Zeugnis in Papier- oder</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
		2020 durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.					Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außergastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“)					150 Teilnehmern ohne Einhaltung des Abstandsgebots und ohne Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung seitens der Teilnehmer durchgeführt werden, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit sichergestellt sind. Dabei müssen folgende Vorgaben aus den „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ nicht eingehalten werden: Beschränkung des erlaubten Personenkreises, Reservierungsempfehlung, Sitzplatzpflicht, Tischabstand, Verbot von offenen Gebrauchsgegenständen, Tellergerichtvorgabe, Einschränkung bei Selbstbedienungsbuffets. Bei Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts,	digitaler Form verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund ist ein ärztliches Zeugnis. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das Unterbringungsverbot nach Satz 1 gilt nicht für Gäste, 1. die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen 2. die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben (insbesondere einen Besuch eines Familienangehörigen, eines Lebenspartners oder Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder den Beistand oder die Pflege schutzbedürftiger Personen), oder 3. für die das für den Beherbergungsbetrieb zuständige Gesundheitsamt in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen hat. In Beherbergungsbetrieben ist die gemeinsame Nutzung eines Zimmers oder einer Unterkunft nur Personen

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die dem Kontaktverbot unterliegen, und gegebenenfalls zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sicherzustellen. Außer im Freien ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Wenn die Teilnehmer während der Veranstaltung oder Versammlung auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit ersetzt werden. In geschlossenen Räumen ist außerhalb des Sitzplatzes eine Mund- Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmern ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gemäß § 2b</p>	<p>gestattet, die von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Kontaktdatenaufnahme. Das Gastroangebot ist nur unter den Gastroauflagen zulässig.</p> <p>Wellnessbereiche: Wellnesseinrichtungen und Saunabetriebe können ihren Betrieb unter Auflagen der Hygiene- und Infektionsschutzstandards wieder aufnehmen.</p> <p>Hallen-, Erlebnis- und Spaßbäder, auch Hotel-eigene, sind wieder zugänglich und können auch außerhalb des Bahnschwimmens genutzt werden.</p> <p>Nutzung von gemeinschaftlichen Dusch- und Waschräumen nur bei ausreichender Belüftung und in Einzelkabinen oder Mindestabstand 1,5 m (Markierungen/Absperrungen). Hand-desinfektionsspender für Gäste im Eingangsbereich. Aushang Gäste-informationen. Maskenpflicht für MA mit direktem Gästekontakt. Mindestabstand 1,5 m ist durch organisatorische oder bauliche Maßnahmen im gesamten Betrieb sicherzustellen. Für Bereiche, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht sicherzustellen ist, ist von der Inhaberin/dem Inhaber des Beherbergungsbetriebs unter Nutzung des Hausrechts eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch für Gäste anzuordnen. Für Gäste gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nach § 2 Absatz 3</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												der Verordnung notwendig.	<p>CoronaSchVO mit Ausnahme der Sitzplätze und des Außenbereichs. Gemeinschaftliche Gegenstände entweder aus den Räumlichkeiten entfernen oder nach jedem Zimmerwechsel reinigen. Allgemein zugängliche Sanitärräume mind. 2x tägl. Reinigen. Gebrauchte Textilien nach jedem Gastwechsel wechseln und bei mindestens 60 °C gewaschen werden. Mitarbeiterschulung.</p> <p>Für nach Der aktuellen Verordnung zulässige Veranstaltungen und Versammlungen dürfen abgetrennte und gut zu durchlüftende Räumlichkeiten unter den dafür geltenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Gemäß der ab 16.09.2020 gültigen VO, gültig bis 31.10.2020.</p>	<p>Restaurants: 13.05.</p> <p>Hotels: 18.05.</p>	<p>Maskenpflicht für MA mit Gastkontakt (unter 1,5 Meter Abstand) sind verpflichtet, einen Mund-Nasenschutz zu tragen.</p> <p>Im Innenbereich der Lokale sind die Gäste verpflichtet, einen Mund-Nasenschutz zu tragen. Dieser ist unmittelbar am Platz entbehrlich. In Wart- oder Abholungs-situationen gilt die Maskenpflicht sowohl innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung als auch im Freien.</p>	<p>Ja. Sämtliche Gäste müssen angeben: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer.</p> <p>Aufbewahrungsfrist: 1 Monat, danach sind die Daten zu löschen.</p>	<p>Nein.</p>	<p>An einem Tisch dürfen höchstens 2 Haushalte oder 10 Personen aus verschiedenen Haushalten sitzen, hier muss der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden.</p> <p>Zwischen den Tischen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.</p>	<p>Ja.</p>	<p>Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.</p> <p>Gäste müssen sich beim Betreten der Lokalität (Innen-wie Außenbereich) die Hände waschen bzw. desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Buffets und Thekenverkauf sind zulässig.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Kneipen, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen sind ausdrücklich von der Öffnung erfasst.</p> <p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Kontaktdatenerfassung).</p> <p>Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Personen unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig.</p>	<p>Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen.</p> <p>Der Thekenbereich sowie der Aufenthalt von Gästen an der Theke sind unter folgenden Regeln erlaubt: Abstandsgebot, Kontaktdatenerfassung, Beachtung der Regelungen zur Maskenpflicht.</p> <p>Thekenpersonal kann durch eine Trennscheibe geschützt werden. Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der etwaigen Trageverpflichtung einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.</p> <p>Alle Räume, in denen sich Gäste oder Mitarbeiter</p>	

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>Veranstaltungen nicht gewerblicher Art mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis, wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern sind mit bis zu 75 gleichzeitig anwesenden Personen auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Veranstalter soll die Anzahl der anwesenden Personen so begrenzen, dass die Abstandsregelungen möglichst eingehalten werden können. Anwesenden Personen soll ein Sitzplatz zugewiesen werden.</p>	<p>länger aufhalten, sind regelmäßig zu lüften.</p> <p>Gästen, die nicht zur Einhaltung der vorstehenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.</p> <p>Vorgaben für die Hotelöffnung:</p> <p>Die Bestimmungen zur Einreise aus Risikogebieten im In- und Ausland sind zu beachten.</p> <p>Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich für Quarantäneunterbringungen nicht geeignet.</p> <p>Es besteht die Pflicht der Kontakterfassung. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen gilt das Abstandsgebot. Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben für die Gastronomie. Maskenpflicht für Gäste in öffentlich zugänglichen Bereichen innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung und für Mitarbeiter mit unmittelbarem Gästekontakt. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind durch Hinweisschilder für Personal und Gäste kenntlich zu machen. Hinweis auf Abstandsgebot bei gleichzeitiger Nutzung von Aufzügen durch mehrere Personen. Aushang der Reinigungszyklen in Gästetoiletten. Zulässigkeit von Schwimmbädern, Saunen und Massagebehandlungen richtet sich nach der aktuellen CoronaVO RLP.</p> <p>Ab 26.06.2020 gilt: Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
													<p>Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 oder 5 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Personen, die aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Risikogebiet ist auch eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, solange innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (tägliches Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher als 50 Fälle pro 100.000 Einwohnern ist.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbegrenzung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
<p>Saarland</p> <p>Gemäß der ab 03.09.2020 gültigen Verordnung, gültig bis 20.09.2020 und dem Hygieneplan der Landesregierung mit Stand vom 27.06.2020.</p>	Restaurants und Hotels: 18.05.	Das Personal in Gaststätten und sonstigen Gastronomiebetrieben hat eine MNB zu tragen (Ausnahme: andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme, wie z. B. Plexiglas im Thekenbereich). MNB für Gäste nicht erforderlich.	Geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte, sowie deren Ankunftszeit. Daten sind nach Ablauf eines Monats nach Erhebung zu löschen.	Nein.	Ohne Einhaltung des Mindestabstands können Stand 05.07.2020 sitzen: Im vorhinein bestimmte Gruppen bis zu 10 Personen aus verschiedenen Haushalten, Angehörige des „familiären Bezugskreises“ jeweils ausgehend von einer Bezugsperson (Ur-Großeltern, Großeltern, Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder) + zusätzlich Angehörige eines weiteren Haushaltes unabhängig von der Gesamtpersonenzahl in dieser Konstellation können also auch mehr als 10 Personen zusammensitzen! Der Nachweis der Familienzugehörigkeit ist nicht erforderlich. Hinweis: Zum jeweiligen Nachbartisch mit einer anderen Gruppe muss der Mindestabstand von 1,50 m weiterhin gewahrt bleiben. —Geeignete Abtrennungen können den Mindestabstand ggf. ersetzen. —Ist keine geeignete Abtrennung vorhanden, sind Tische und Sitzplätze so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,50 m von jedem Sitzplatz aus zu Sitzplätzen und Tischfläche des Nebentisches eingehalten wird.	Ja.	<p>Geeignete Handdesinfektionsmittel sind an den Eingängen durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen. Das verwendete Handdesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein.</p> <p>In den Gästetoiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft) Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.</p> <p>Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mit mindestens 60 Grad und geeignetem</p>	06-01:00 Uhr des Folgetages.	Buffets sind als Bedienbuffet in der Speisegastonomie und im Hotel zulässig. Das heißt die präsentierten Speisen müssen vom Gast durch geeignete Maßnahmen (z.B. Spuckschutz) abgetrennt werden und durch das Bedienpersonal dem Gast angebracht werden. Die Gäste brauchen keine Maske zu tragen, das Personal dann, wenn der Mindestabstand zu den anstehenden Gästen nicht gewahrt werden kann oder keine anderen wirksamen Maßnahmen (Abtrennungen) möglich sind. Der Mindestabstand beim Warten ist zu wahren und z.B. durch Bodenmarkierungen	Nein.	<p>Laut Wortlaut der VO sind sämtliche Gaststättenbetriebe von der Öffnung erfasst.</p> <p>Verboten ist der Betrieb von Clubs, Diskotheken, Bordellbetrieben und Swingerclubs.</p>	<p>Private Veranstaltungen in der Gastronomie mit zuvor eindeutig festgelegtem und nachverfolgbarem Teilnehmerkreis wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassung der Corona-Verordnung erlaubt. Hierbei gelten die entsprechenden Vorgaben für Veranstaltungen. Das Abstandsgebot ist wo immer möglich einzuhalten. Die Bewirtung solcher Veranstaltungen ist auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich. Die Dokumentation der Kontaktdaten der Personen erfolgt durch den Betreiber.</p> <p>Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel nicht mehr als 900 Personen und in geschlossenen Räumen nicht mehr als 450 Personen zu erwarten sind, können stattfinden.</p>	<p>Gästeräume sind kontinuierlich bestmöglich zu lüften.</p> <p>Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt an der Theke sind unter Einhaltung des Mindestabstands und der Gruppengröße, geregelt in der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung, erlaubt. Es ist durch Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen hinter der Theke arbeitendem Personal sowie sich an der Theke aufhaltenden Personen sichergestellt ist. Alternativ ist die Verwendung von Abtrennungen (z.B. Plexiglas) möglich. Ebenso ist sicherzustellen, dass zu Schankanlagen, Lebensmitteln, Gläsern, Geschirr und ähnlichem ein ausreichender Sicherheitsabstand (1,5 Meter) von den Gästen ohne MNB eingehalten wird. Alternativ sind diese Gegenstände durch Abtrennungen vor Tröpfchenkontamination zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass dem Personal ausreichend Platz an Thekendurchgängen zur Verfügung steht. Hierzu sind gegebenenfalls Areale zu sperren.</p> <p>Vorgaben für die Hotelöffnung: Abstandsregeln sind in allen öffentlichen Bereichen zu beachten. Der Einsatz von Gegenständen im Zimmer oder im Tagungsbereich, die von einer Mehrzahl von Gästen benutzt werden, ist auf ein Minimum zu reduzieren bzw. so zu gestalten, dass nach jeder Benutzung eine Reinigung / Auswechslung erfolgt. Nur Gäste, die nicht von den</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
							Reinigungsmittel durchzuführen. Die Benutzung einer Geschirrspülmaschine, die diese Temperatur sicherstellt, wird dringend empfohlen.		<p>kenntlich zu machen.</p> <p>Buffets mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn ausschließlich portionierte Speisen in entsprechenden Portionsgefäßen angeboten werden. Eine Entnahme von Speisen aus größeren Behältnissen oder von Platten durch den Gast ist unzulässig. Ebenso ist sicherzustellen, dass frische Teller, Besteck und ähnliches nicht von anderen Gästen berührt werden können (Wühlen im Besteckkasten). Die Speisen sind durch Abdeckungen oder Spuckschutz zu schützen.</p>		<p>Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3 zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Hier von ausgenommen sind Veranstaltungen, die nur den familiären Bezugskreis umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts und Zusammenkünfte mit einer im Vorhinein bestimmten Gruppe von bis zu zehn Personen.</p> <p>Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. Dezember 2020 untersagt.</p> <p>In atypischen Fällen können auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen</p>	<p>Kontaktbeschränkungen nach der derzeit geltenden Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung des Saarlandes erfasst sind, dürfen gemeinsam eine Beherbergungseinheit beziehen. Maskenpflicht für das Personal. In Beherbergungsbetrieben ist über die Erfassung der einfachen Kontaktdaten hinaus eine Erfassung aller Gäste mit vollständiger Meldeanschrift und Erreichbarkeit sicherzustellen. Der Betreiber hat eventuell geltende Beherbergungsverbote zu prüfen und durchzusetzen.</p> <p>Ab 29.06.202 gilt: In Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen oder bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften dürfen keine Gäste aufgenommen werden, die aus einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben, in dem oder in der in den letzten sieben Tagen vor der geplanten Anreise die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) höher als 50 pro 100.000 Einwohnern liegt. Bei einem lokalisierten und klar regional eingrenzenden Infektionsgeschehen können die Beschränkungen analog zur Vorgehensweise in den betroffenen Gebieten auf diesen regionalen Bereich begrenzt werden. Ausgenommen sind Gäste, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer</p>	

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektiions-schutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.</p>	<p>Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Das Verbot der Aufnahme nach Satz 1 gilt ferner nicht für Gäste, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst anreisen oder einen sonstigen triftigen Reisegrund wie insbesondere einen Besuch bei Angehörigen des familiären Bezugskreises, die Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen haben. Im Übrigen kann die zuständige Ortspolizeibehörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
Sachsen Gemäß der ab 01.09.2020 gültigen VO, gültig bis 02.11.2020.	Restaurants und Hotels: 15.05.	Gemäß Hygienekonzept-Checkliste IHK/ DEHOGA Sachsen: Tragen von Mund- und Nasenbedeckung oder Gesichtsschutz für Thekenmitarbeiter und für Service-Personal wird empfohlen, nicht für Gäste.	Nein.	Nein.	Gemäß Hygienekonzept-Checkliste IHK/ DEHOGA Sachsen: Gäste so platzieren, dass 1,5 m zwischen Personen eingehalten wird, dabei auch „Schneisen“ für das Servicepersonal beachten. Maximal 10 Gäste pro Tisch, zwischen denen kein Mindestabstand gehalten werden muss.	Ja, gemäß Hygienekonzept-Checkliste IHK/ DEHOGA Sachsen. Außerdem: Maßnahmen und Verhaltensregeln schriftlich fixieren und im Küchen- oder Thekenbereich für die Mitarbeiter gut sichtbar aushängen.	Hygienekonzept ist zu erstellen. Sanitärräume: Regelmäßige Reinigungszyklen (mind. Alle 6 Stunden, bei Bedarf häufiger) mit Nachweis und Aushang der Reinigungszyklen gemäß Hygienekonzept-Checkliste IHK/ DEHOGA Sachsen. Nach dem Abtragen von Tellern und Gläsern stets die Hände waschen oder desinfizieren.	Nein.	Nicht verboten. Vorgaben: Einhaltung Mindestabstand von Personen analog Restaurant von 1,50 m, Keine Besteckkörbe, an denen sich die Gäste selbst bedienen, Ausgabe durch Personal, bei SB im Biergarten auf Abstand bei Schlangenbildung achten, Abstandsmarkierungen anbringen, lange Warteschlangen sind zu vermeiden.	Gemäß Hygienekonzept-Checkliste IHK/ DEHOGA Sachsen: Bei Selbstbedienung im Biergarten konsequent auf den Abstand bei der Schlangenbildung achten; Abstandsmarkierungen anbringen (mind. 1,5 m), lange Warteschlangen sind zu vermeiden. Keine Besteckkörbe, an denen sich die Gäste selbst bedienen, Ausgabe durch Personal.	Barbetrieb ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich.	Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, Schulanfangsfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregeln und der Mindestabstand sollen eingehalten werden. Für Tagungs- und Kongresszentren mit einer Besucherzahl mit bis zu 1000 Personen gilt: Hygienekonzept muss von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigt werden. Folgende Hygieneregeln sind einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der 	Gemäß Hygienekonzept-Checkliste IHK/DEHOGA Sachsen: Die Mitarbeiter werden zu den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln unterwiesen. Dies wird aktenkundig dokumentiert. Desinfektionsspender am Eingang und auf den Toiletten bereitstellen. Wo möglich kontaktlos bezahlen. Vorgaben für die Hotelöffnung: Zimmer-schlüssel und -karten beim Neukodieren desinfizieren. Mind. zweimal täglich Türklinken, Lichtschalter und Handläufe an Treppen im öffentlichen Bereich desinfizieren. Bei Gastkontakt Mund- und Nasenschutz oder Gesichtsschutz tragen, sofern Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann. Anbringen von Piktogrammen in Aufzügen Aktuell gilt: Betreiber von Beherbergungsbetrieben dürfen keine Personen unterbringen, die aus einem Landkreis, einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen oder im Bundesgebiet oder aus Stadtstaaten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben. Sofern es sich um ein lokal eingrenzbares Infektionsgeschehen handelt und die zuständigen Behörden lediglich regional begrenzte Maßnahmen angeordnet haben,

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>Veranstaltung gewährleistet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Bereichen, in denen eine Unterschreitung des Mindestabstandes regelmäßig zu befürchten ist (Einlass, Erwerb von Speisen und Getränken o.ä.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. • Sofern eine verpflichtende, sitzplatzbezogene datenschutzkonforme und datensparsame Kontaktnachverfolgung sichergestellt werden kann, ist eine Verringerung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich. 	<p>werden von dem Beherbergungsverbot ausschließlich Personen erfasst, die aus diesen regionalen Bereichen anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind Personen, die über einen ärztlichen Befund verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko nach Satz 1 oder 2 werden durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgelegt und ortsüblich auf der Internetseite www.coronavirus.sachsen.de bekanntgegeben.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
Sachsen-Anhalt Gemäß der ab 17.09.2020 gültigen VO, gültig bis 18.11.2020.	Restaurants: 22.05.2020 Hotels: 22.05.2020	Keine explizite Regelung zu einer Maskenpflicht zur Mitarbeiter in gastronomischen Betrieben. Jedoch wird auf die Regeln der zuständigen Berufsgenossenschaft verwiesen. Danach gilt: Maskenpflicht für Mitarbeiter, wenn Abstand von 1,5 Metern untereinander nicht eingehalten werden kann. Keine Maskenpflicht für Gäste.	Ab 17.09.2020 entfällt die bis dahin vorgeschriebene Pflicht zur Führung einer Anwesenheitsliste (Kontaktdatenerfassung).	Nein.	die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische müssen so angeordnet sein, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen sichergestellt ist. An einem Tisch dürfen höchstens zehn Personen oder Angehörige aus maximal zwei Hausständen oder nahe Verwandte sowie deren Ehe- und Lebenspartner zusammenkommen.	Ja, alternative: Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung.	Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime.	Nein.	Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn der Betreiber neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sicherstellt, dass die Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.	Nein.	Schankwirtschaften dürfen öffnen. Tanzlustbarkeiten (z. B. Clubs, Diskotheken und Musikclubs) dürfen ab dem 01.11.2020 für den Publikumsverkehr geöffnet unter folgenden Voraussetzungen geöffnet werden: Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gemäß § 1 Abs. 1 der VO, Führung eines Anwesenheitsnachweises für die Besucher, Maximal 60 von Hundert der in der Betriebserlaubnis zugelassenen Personen dürfen eingelassen werden.	Bei Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sowie kirchliche und standesamtliche Trauungen und Beisetzungen ist die Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf 500, im Außenbereich auf 1 000 begrenzt. Ab 01. November 2020 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Anzahl der Teilnehmer in geschlossenen Räumen auf 1000 Personen begrenzt ist. Das vom Veranstalter eingesetzte Personal zählt nicht als Teilnehmer. Private Feiern, bei denen die Zahl der	Sämtliche Betriebe dürfen für den Publikumsverkehr nur an Tischen geöffnet werden. Für Gäste muss die Möglichkeit der Handdesinfektion bestehen. Regelmäßiges Lüften in geschlossenen Räumen. Warteschlangen sind zu vermeiden. Vorgaben für die Hotelöffnung: Hygienevorschriften sind zu beachten: Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime. Regelmäßiges Lüften in geschlossenen Räumen. Aushang Gästeinformationen. Gründliche Reinigung des Zimmers. Reinigungsprotokoll ist anzufertigen und vier Wochen aufzubewahren. Ab 17.09.2020 entfällt die bis dahin vorgeschriebene Pflicht zur Führung einer Anwesenheitsliste (Kontaktdatenerfassung). Beherbergungsverbot für Personen, die ihren ersten Wohnsitz in einer Region (Landkreis oder kreisfreien Stadt) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, in der innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen vor dem Tag der Anreise die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>Teilnehmer 50 Personen überschreitet, sind nur bei einer fachkundigen Organisation zulässig.</p> <p>Bei allen Veranstaltungen hat der Veranstalter Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer der anwesenden Personen zu erfassen zu führen. Hier von ausgenommen sind private Feiern, bei denen die Zahl der Teilnehmer 50 Personen nicht überschreitet.</p> <p>Veranstaltungen im Sinne der Verordnung sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck von bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen. Es ist sicherzustellen, dass Gruppen von höchstens zehn</p>	<p>kumulativ höher als 50 von 100 000 Einwohnern ist. Von Satz 5 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses dem Betreiber des Beherbergungsbetriebs unverzüglich zur Kenntnis bringen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Anreise vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist durch die einreisende Person für mindestens 14 Tage nach der Anreise aufzubewahren.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												<p>Personen Zusammenkommen; dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern. Für das gastronomische Angebot gelten die Gastronomieauflagen.</p> <p>Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nicht möglich ist, dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 nicht stattfinden.</p>	

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbegrenzung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
Schleswig-Holstein Gemäß der ab 15.09.2020 gültigen VO, gültig bis 04.10.2020.	Restaurants und Hotels: 18.05.2020	Für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit unmittelbarem Gästekontakt (unter 1,5m Abstand) wird empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Keine Maskenpflicht für Gäste.	Ja. Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sind zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu vernichten.	Grundsätzlich ja. Bei Spontanbesuchen ist eine Anmeldung bei Ankunft ausreichend.	<p>Nach der geltenden Fassung der VO dürfen unabhängig von der Personenzahl Angehörige des eigenen Haushaltes mit Angehörigen eines weiteren Haushaltes zu privaten Zwecken an einem Tisch sitzen, d.h. die Personen müssen sich persönlich kennen. Ferner dürfen bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten, die sich als Gruppe entschieden haben, gemeinsam zu speisen oder/und etwas zu trinken, an einem Tisch Platz nehmen. Die Gastwirtin oder der Gastwirt dürfen hingegen keine fremden Personen am Tisch platzieren.</p> <p>Die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.</p> <p>Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten; Wahrung des Abstandsgebots.</p> <p>Der Mindestabstand von 1,5m zwischen den besetzten Stühlen des einen Tisches zu den besetzten Stühlen des nächsten Tisches ist zu gewährleisten. Das gilt für den Innen- und Außenbereich. Bei Einsatz von geeigneten physischen Barrieren (z.B.</p>	Ja.	<p>Oberflächen, die häufig von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gästen und Kunden berührt werden, und Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen.</p> <p>Für die Benutzung von Gästetoiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen, die sich an der Größe des Toilettenraums orientiert. Abstandsregelungen sind einzuhalten, ggfs. einzelne Toiletten/ Pissoirs zu sperren. Ferner sind Gästetoiletten in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsspender werden bereitgestellt.</p>	Nein.	Erlaubt.	Nein.	<p>Von der Öffnung erfasst sind sämtliche Gasstätten im Sinne des Gaststättengesetzes.</p> <p>Diskotheiken und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.</p>	<p>Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen sind untersagt.</p> <p>Grds. gilt: Tanzverbot. Erstellung eines Hygienekonzeptes. Gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten nur unter strengen Bedingungen.</p> <p>Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt wie Feste, Empfänge, Führungen und Exkursionen, dürfen eine Teilnehmerzahl von 150 im freien und 50 Personen in geschlossenen Räumen nicht überschreiten.</p> <p>Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) wie Konzerte, Vorträge,</p>	<p>Innenräume sind regelmäßig zu lüften.</p> <p>Mitarbeiterschulungen.</p> <p>Die Betreiber verabreichen keine alkoholischen Getränke an erkennbar betrunkenen Personen.</p> <p>Gäste dürfen ausschließlich am Tisch bedient werden.</p> <p>Voraussetzungen für Hotelöffnung: Für Hotels gelten folgende zusätzliche Anforderungen: Nur Personen, für die das Abstandsgebot nicht gilt, dürfen gemeinsam ein Zimmer beziehen. Erstellung eines Hygienekonzeptes. Kontaktdatenerfassung. In allen öffentlichen Bereichen sind die Abstands- und Hygieneregeln zwischen MA und Gästen und den Gästen untereinander einzuhalten. Für Gastronomie gelten die Gastrovorgaben. Für die Benutzung von Gästetoiletten ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen, die sich an der Größe des Toilettenraums orientiert. Ferner sind Gästetoiletten in regelmäßigen Abständen zu reinigen. Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsspender werden bereitgestellt. Beschränkung Personenanzahl in Aufzügen. Die Möglichkeit, hoteleigene Schwimmbäder, Saunen und Wellnessbereiche zu nutzen, richtet sich der nach der Corona- BekämpfungsVO des Landes SH in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit ist die Nutzung nur von solchen hoteleigenen</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
					Plexiglaswänden), die die Länge/Breite der Tische ausreichend abdecken und hoch genug sind, um direkte Tröpfcheninfektion zwischen den Gästen zu vermeiden, können die Abstände zwischen den besetzten Stühlen an den Tischen auch weniger als 1,5m betragen.							<p>Lesungen, Theater, Kinos und Autokinos dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 250 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten.</p> <p>Die Zulässigkeit von Massagebehandlungen und Beauty-Anwendungen richtet sich nach der Corona-BekämpfungsVO des Landes SH in der jeweils geltenden Fassung. Derzeit sind die genannten Dienstleistungen erlaubt.</p> <p>Sofern die Tätigkeiten am Gesicht der Kunden und Kundinnen ausgeführt werden, müssen besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen.</p> <p>Ab 25.06.2020 gilt: Reisende aus Risikogebieten müssen sich unverzüglich nach der Einreise in ihre Wohnung oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben, um sich dort 14 Tage lang zu isolieren. Oder sie müssen einen negativen Corona-Test vorweisen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Das</p>	<p>Schwimmbädern zulässig, die von ihrer Größe und Tiefe her zum Schwimmen geeignet sind. In dem geforderten betriebseigenen Hygienekonzept ist insbesondere darauf zu achten, wie das Abstandsgebot einhalten werden kann. Für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden ist ebenfalls ein Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die gleichzeitige Nutzung von Saunen, Whirlpools oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch die Mitglieder eines gemeinsamen Hausstands zulässig.</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
													für Gesundheit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein kann auch eine Region innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, in welcher innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichungen des Robert Koch-Institut höher als 50 von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist, als Risikogebiet einstufen. Die Einstufung ist zu veröffentlichen.
Thüringen Gemäß der ab 30.08.2020 gültigen VO, gültig bis 30.09.2020.	Restaurants und Hotels: 15.05.2020	Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den Gästen und dem Personal unter Nutzung von Barrieren wie z. B. Tablettts oder Servierwagen oder Plexiglas-schutzwände, wo dies nicht möglich ist, sind andere Maßnahmen zu realisieren, wie das Verwenden einer Mund-Nase-Bedeckung.	Ja, in geschlossenen Räumen. Zu erfassen sind Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer, Datum des Besuchs und Beginn und Ende der Anwesenheit. Aufbewahrungsfrist: 4 Wochen	Nein.	Möglichst umfassende Beschränkung von Kontakten der Gäste untereinander, Angehörige eines Haushaltes und eines weiteren Haushaltes oder die maximal nach der jeweils geltenden Verordnung mögliche Anzahl der Personen (derzeit 10) dürfen an einem Tisch zusammensitzen, ohne dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden muss. Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen an unterschiedlichen Tischen.	Ja, nach Bedarf.	Zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Gästetoiletten. Geschirr-Spülvorgänge bei Temperaturen über 60 °C. Das gilt auch für Gläser.	Nein.	Keine Selbstbedienung/ Buffets, sofern die Hygienemaßnahmen nicht realisiert werden können, ansonsten zulässig.	Ja, siehe Registrierungspflicht. Eine Durchdringung von Außergastronomiebereichen durch Fußgängerverkehr ist zu unterbinden	Dürfen öffnen.	Private Feiern, Familienfeiern sowie nicht öffentliche Veranstaltungen sind unter Beachtung geeigneter Infektionsschutzvorkehrungen zulässig. Der für das Infektionsschutzrecht zuständigen Behörden ist eine Feier bzw. nicht öffentliche Veranstaltung zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen, wenn in geschlossenen Räumen mehr als 30 (ab 30.08.2020: 50) Gäste oder im Freien mehr als 75 (ab 30.08.2020: 100) Gäste daran teilnehmen. Die Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung ist sicherzustellen. Diese Vorgaben gelten auch für	Erstellung eines schriftlichen Infektionsschutzkonzeptes. Ein Infektionsschutzkonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten: 1.die Kontaktdaten der verantwortlichen Person, 2.Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden, 3.Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel, 4.Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung, 5.Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung, 6.Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands, 7.Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs, 8.Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln, 9.Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/ Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
												Veranstaltungen in Gaststätten.	<p>soweit Beschäftigte betroffen sind.</p> <p>Alle aufgeführten Regelungen gelten für Gastronomie und Hotellerie. Des Weiteren gilt für die Hotellerie:</p> <p>Personen, deren Kontakt untereinander gestattet ist (Angehörige eines Haushaltes und eines weiteren Haushaltes oder die maximal nach der jeweils geltenden Verordnung mögliche Anzahl der Personen) dürfen gemeinsam Hotelzimmer nutzen.</p> <p>Täglicher Tausch aller Handtücher im Hotelzimmer.</p> <p>Aktuell gilt: Überschreitet die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 den Risikowert von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb eines Referenzzeitraums von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, sind durch die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde unverzüglich weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu prüfen und die obere Gesundheitsbehörde sowie unmittelbar die oberste Gesundheitsbehörde über das Ergebnis der Prüfung und die beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten. Bei einer Überschreitung eines Risikowerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner muss die nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde weitere</p>

Übersicht Keyfacts Öffnungsvoraussetzungen Gastgewerbe (Stand 16.09.2020 11:30 Uhr)

Bundesland	Starttermin	Maskenpflicht für Gäste/Mitarbeiter	Registrierungspflicht Gästedaten	Reservierungspflicht	Kapazitätsbegrenzung / Tischbelegung	Aushangpflicht (Verhaltensregeln Gäste)	Vorgaben zu Reinigung / Desinfektion / Hygienekonzept	Eingeschränkte Öffnungszeiten?	Buffets	Differenzierung Innengastro/Außergastro?	Regelung zu Schankwirtschaften (Kneipen/Bars) und Clubs/Discotheken	Veranstaltungen	Sonstige Gastrovorgaben/Öffnungsvoraussetzungen Hotellerie für touristische Übernachtungen
													erforderliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Fachaufsichtsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen treffen.